Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **14 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54). Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166. Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

2 Jan. 1954 14. Jahrg.

Inhalt

Fernsehen — was nun? 1
Die Fragwürdigkeit des sog. «Riesenbildschirms» 3
Kurzbesprechungen 4

Fernsehen — was nun?

Warum es vertuschen? Es herrscht in der Schweiz ganz offensichtlich ein weitverbreitetes Malaise in bezug auf das Fernsehen. Von den einen mit großer Selbstverständlichkeit als vollendete Tatsache hingenommen und vorangetrieben, wird die Television von vielen anderen mit ausgesprochenem Mißtrauen betrachtet und immer wieder betont, daß ja am 22. November 1953 das Fernsehen bloß in ein dreijähriges Provisorium getreten sei und alles, was dies Provisorium zu einem Definitivum überzuführen geeignet ist, illegal sei.

Skeptisch sind zunächst einmal die Steuerzahler, die mit Staunen zu Ende des Jahres erfuhren, daß auf dem Budget der PTT ein Posten von 2¼ Millionen Franken für den Ausbau des Fernsehnetzes steht, und vom Parlament fast anstandslos genehmigt wurde, obgleich die rechtlichen Grundlagen dieser Ausgabe heute zurzeit des Versuchsbetriebes bestritten sind. Man fürchtet in weiten Kreisen des Volkes, vor ein «Fait-accompli» gestellt zu werden, zu dem der Steuerzahler schließlich nur noch die Quittung auszustellen hat, ohne wirksam mitreden zu können. Die Zeitungsleute befürchten, daß infolge einer vorauszusehenden schlechten Rentabilität das schweizerische Fernsehen wohl oder übel gezwungen sein wird, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, in die Programme Reklamesendungen einzuschmuggeln, die das Werbe-Budget der Firmen derart belasten, daß den Zeitungen ein großer Teil der Inserate verweigert werden müßte, von denen sie leben.

Die größten Bedenken aber hegen alle jene, denen die geistige, moralische und erzieherische Wirkung des Fernsehens auf unser Schweizer-